

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);

Entnahme und Zutagefördern von 500.000 m³ Grundwasser im Jahr zur Trinkwasserversorgung aus den Tertiärbrunnen TBI, II und III auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 2728 und 2802/1, Gmkg. Straubing, und Fl.Nr. 820, Gmkg. Ittling

Die Stadtwerke Straubing GmbH, Sedanstraße 10, 94315 Straubing, hat die Entnahme und das Zutagefördern von 500.000 m³ Grundwasser im Jahr aus den Tertiärbrunnen TBI, II und III beantragt. Die Tertiärbrunnen TBI, II und III befinden sich auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 2728 und 2802/1, der Gmkg. Straubing, und Fl.Nr. 820, der Gmkg. Ittling.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 3 Nr. 2, § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG analog in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit noch bekannt gemacht.

Bisher war die Entnahme und das Zutagefördern von 1.500.000 m³ Grundwasser im Jahr aus den Tertiärbrunnen durch eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis genehmigt, deren Geltungsdauer allerdings endet.

Für die Nutzung des Tiefengrundwassers zur Trinkwasserversorgung ist eine biologische Aufbereitung erforderlich. Nach einer Testphase hat sich gezeigt, dass es eines kontinuierlichen Durchflusses von 500.000 m³ Grundwasser im Jahr bedarf, um die Nutzung des Tiefengrundwassers aufrecht erhalten zu können. Somit stellt die Entnahme und das Zutagefördern von 500.000 m³ Grundwasser im Jahr aus den Tertiärbrunnen das Minimum dar, bei dem die Aufbereitung des Tiefengrundwassers sicher funktioniert.

Tiefengrundwasser soll nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern besonders geschont und nur für höherwertige Zwecke genutzt werden. Die mengenmäßige Nachhaltigkeit der Tiefengrundwassernutzung wurde in den Antragsunterlagen nachgewiesen. Eine Übernutzung ist durch die beantragte Entnahmemenge nicht zu erwarten.

Die Entnahme von konstant 500.000 m³ Tiefengrundwasser im Jahr ist nötig, denn mit einer geringeren Menge wäre die erforderliche biologische Aufbereitung und damit die sichere Nutzung des Tiefengrundwassers für die Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet. Dies wurde beim Betrieb der Tertiärbrunnen in einer Testphase nachgewiesen.

Die Entnahme und das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Derartige Gewässerbenutzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist als gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zu erteilen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Da die Gewässerbenutzung der Entnahme von Grundwasser (Tertiärwasser) zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dient, wird ein Verfahren nach § 15 WHG für eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis durchgeführt. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 69 Bayerisches Wassergesetz).

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass die entsprechenden Planunterlagen in der Zeit vom **20.10.2023 bis 20.11.2023** in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. – Mi. 14:00 – 16:00 Uhr, Do. 14:00 – 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme ausliegen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 04.12.2023**, schriftlich oder zur Niederschrift in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, 94315 Straubing, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung über den Antrag der Stadtwerke Straubing GmbH auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen,

- a) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bei der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- b) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) dass,
 - cc) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - dd) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- d) dass durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten nicht erstattet werden können.

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Homepage der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Rathaus & Verwaltung, Verwaltung & Dienstleistungen, Ämter & Dienststellen, Umwelt- und Naturschutz, Weitere Informationen der Dienststelle) einzusehen.

Straubing, 12.10.2023
STADT STRAUBING



Pannermayr
Oberbürgermeister